

## **Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 11.04.2018**

### **Öffentliche Beschlussfassung**

#### **Beschluss-Nr. 01/2018/013-01 - Vorschlagsliste Schöffenwahl**

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 07.07.2017 (Amtsblatt M-V 2017, S. 29 – Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen – Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023) wird die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl bestätigt.

#### **Beschluss-Nr. 01/2018/015-01 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Ruthen" Nr. 23 der Stadt Lübz**

1. Dem Antrag der Solarfaktor GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Stadtvertretung der Stadt Lübz zu und beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich nördlich der Ortslage Lübz in einem 110 m breiten Streifen östlich und westlich der Bahnlinie Malchow – Parchim die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Der Planungsraum gliedert sich in drei Planteile. Planteil 1 umfasst die Flurstücke 114 (tlw.), 115 (tlw.), 116 und 117/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Planteil 2 umfasst Teilflächen der Flurstücke 99/1, 98, 97/1, 96/4 und Planteil 3 die Flurstücke 96/5, 93/3, 93/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen.

2. Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

#### **Beschluss-Nr. 01/2018/016-01 – Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz**

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lübz wird wie folgt geändert:

Die Änderungsbereiche mit einer Größe von insgesamt rund 18 ha betreffen das Areal nördlich der Ortslage Lübz in der Gemarkung Ruthen in einem 110 m breiten Streifen östlich und westlich der Bahnlinie Malchow - Parchim.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lübz“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

**Beschluss-Nr. 01/2018/017-01 – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Lübz für das Gebiet "Plauer Chaussee/Blücherstr." im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung**

1. Für den Bereich des NORMA – Marktes an der Plauer Chaussee, Flurstücke 68/4 und 68/5 der Flur 18 Gemarkung Lübz, soll die Größe der Verkaufsraumfläche neu geregelt werden (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel). Für den angrenzenden Bereich ist die Entwicklung von Nutzungen für ein Mischgebiet geplant. Dafür macht sich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Lübz öffentlich bekanntzumachen.

**Beschluss-Nr. 01/2018/018 – Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" - nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB**

1. Für das gesamte Gemeindegebiet werden die weichen und harten Kriterien als Planinhalt der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ – nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemäß den Ergebnissen der Anlage 1 beschlossen. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Flächen zur Ansiedlung von Nutzungen, die der Umwandlung und Speicherung von Energie dienen, in und um die Windeignungsflächen planungsrechtlich vorbereitet werden.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sollen schriftlich erfolgen.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

**Beschluss-Nr. 01/2018/019 – Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz für das Gebiet im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen Werder, Greven, Beckendorf, Lübz und Ruthen - Windpark Lübz/Werder**

1. Für das Gebiet im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen Werder, Greven, Beckendorf, Lübz und Ruthen - Windpark Lübz/Werder - wird der 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Lübz beschlossen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Windparks einschließlich der Ausweisung einer Fläche zur Ansiedlung von Nutzungen, die der Umwandlung und Speicherung von Energie dient, zu ermitteln.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

### **Beschluss-Nr. 01/2018/020 – Aufnahme von Fusionsverhandlungen**

Die Stadtvertretung Lübz beschließt gem. § 12 Abs. 1 KV M-V die Aufnahme von Verhandlungen zur Fusion mit der Gemeinde Granzin.

Die Verhandlungen werden zunächst ergebnisoffen geführt. Zur Vorbereitung und Verhandlungsführung wird eine aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden und einem Vertreter der Verwaltung zu besetzende Verhandlungsgruppe gebildet.

Die Stadt Lübz wird darin vertreten durch:

1. Gudrun Stein, Bürgermeister
2. Enrico Fuhrmann
3. Inge Arnhold

Herr Vorhauer nimmt die stellv. Funktion sowohl für Herrn Fuhrmann als auch für Frau Arnhold wahr. Aus der Verwaltung nimmt begleitend Herr Golisz, Amtsleiter Amt Zentrale Dienste teil.